Tourismus in Marsch und Geest e.V.
im Elbmarschenhaus
Hauptstraße 26
25489 Haseldorf
Telefon 04129 955 490
info@elbmarschenhaus.de
www.elbmarschenhaus.de

Satzung

- Neufassung vom 29.11.2023 -

Präambel

„Tourismus in Marsch und Geest e.V." ist ein Verein, mit dem Ziel, den Tourismus als Teil der wirtschaftlichen Entwicklung in der Marsch und der Geest des Kreises Pinneberg zu fördern.

§ 1 • Name • Sitz • Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Tourismus in Marsch und Geest e.V."

1.2 Sitz des Vereins ist Haseldorf

1.3 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

§2 • Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Pinneberger Elbmarschen und das Gebiet der angrenzenden Geestkommunen.

§ 3 • Zweck des Vereins

3.1 Der Verein fördert alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinsziels (s. Präambel) dienen.
Insbesondere zählen hierzu:
• die Herstellung von Kontakten zwischen allen, die helfen können (Staat, Kommunen, Behörden, Wirtschaftsorganisationen, Fremdenverkehrsorganisationen, WEP mbH, usw.),
• die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Bereich, den Unternehmen, den Natur-und Umweltschutz-Organisationen und anderen vom Vereinszweck betroffenen Einrichtungen und Organisationen.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tourismus in Marsch und Geest e.V.
im Elbmarschenhaus
Hauptstraße 26
25489 Haseldorf
Telefon 04129 955 490
info@elbmarschenhaus.de
www.elbmarschenhaus.de

§ 4 • Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

4.2 Ordentliche Mitglieder können werden Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Vereinsgebiet, Geschäfts-leute, Inhaberinnen und Inhaber von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und ähnlichem.

4.3 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen, werden.

4.4 Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Ergebnis der Entscheidung schriftlich mit.

4.5 Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Austritt aus dem Verein; hierfür ist eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsschluss erforderlich,
- durch Ausschluss; hierfür ist ein Beschluss des Vorstands, der der oder dem Ausgeschlossenen mit den Entscheidungsgründen schriftlich bekanntzugeben ist, erforderlich,
- durch Auflösung des Vereins.

4.6 Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes ausgeschlossen werden, wenn es Vereins schädigendes Verhalten zeigt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmen-mehrheit, vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der mit den Ausschließungsgründen versehene Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 • Vereinsbeiträge • Haushaltsführung

5.1 Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt Vereinsbeiträge fest.

a) Fälligkeit der Beiträge
Die Jahresbeiträge werden zum 1. Februar fällig, und sie werden durch Rechnungslegung des Vereins erhoben. Einzugsermächtigungen der Mitglieder wären zu begrüßen.

b) Beitragssätze
Siehe Anlage „Mitgliedsbeiträge"

c) Änderungen
Alle Mitglieder sind gehalten, Veränderungen, die eine Änderung ihrer Beitragssätze zur Folge haben, dem Verein schriftlich bekanntzugeben; ebenso Änderungen in der Firmierung, Anschrift oder Bankverbindung des Mitgliedes.

d) Gültigkeit
Die Beitragsordnung hat jeweils Gültigkeit gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

Tourismus in Marsch und Geest e.V.
im Elbmarschenhaus
Hauptstraße 26
25489 Haseldorf
Telefon 04129 955 490
info@elbmarschenhaus.de
www.elbmarschenhaus.de

5.2 Zweckgebundene Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich für den angegebenen Verwendungszweck einzusetzen.

5.3 Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen für die kaufmännische Buchhaltung.

§ 6 • Organe des Vereins

6.1 Vereinsorgane sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

6.2 Der Vorstand besteht aus:
a) der oder dem Vorsitzenden,
b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
d) bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzer.

6.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die oder der Vorsitzende des Vereins mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in bzw. sind die stellvertretenden Vorsitzenden mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister gemeinschaftlich berechtigt.
Dem Vorstand obliegt die Erledigung der Aufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
b) Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins,
c) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die Vorstandstätigkeit während des Zeitraums vor der jeweiligen Mitgliederversammlung,
d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Geschäftsverteilung), die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

6.4 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der/die Vorsitzende, die Beisitzer und der/die Schatzmeister/in für drei Jahre und die drei Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil statt. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand berufen.

Tourismus in Marsch und Geest e.V.
im Elbmarschenhaus
Hauptstraße 26
25489 Haseldorf
Telefon 04129 955 490
info@elbmarschenhaus.de
www.elbmarschenhaus.de

6.5 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschluss-fähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6 Der Vorstand berichtet in jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit während des Zeitraums vor der jeweiligen Mitgliederversammlung.

6.7 Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

6.8 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wer-den grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 • Auflösung des Vereins

7.1 Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss einen Monat vor einer satzungsgemäß zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den örtlichen Natur- und Umweltschutzorganisationen zu, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 • Schlussbestimmungen

8.1 In allen Fragen über Zweck und Grundsätze des Vereins ist - sofern die Satzung eine ausreichende Auslegung nicht zulässt - ein Beschluss des Vorstandes maßgebend, bis die darauffolgende Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung trifft.

8.2 Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes und einem ordentlichen Mitglied des Vereins zu unterschreiben ist.

„Tourismus in Marsch und Geest e.V." • co: Tina Varga-Schicht, Sperrwerkstr. 18, 25489 Haselau